Datenschutzrechtliche Freigabe des Ratsinformationssystems (Curiarat)

I. Die modifizierte Verfahrensbeschreibung wurde zur Kenntnis genommen (Zustellung per E-Mail).

A)
Mit der Verfeinerung der Angaben bei Ziffer 2.7 lfd. Nr. 1 durch den Passus

*„Bei der Stadt Fürth werden alle Vorlagen und sonstigen Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, als nichtöffentliche **Anlage** abgespeichert. Diese Anlage kann dann nur ein Stadtratsmitglied mit seiner digitalen Signaturkarte anschauen, jedoch nicht der Bürger."*

wird eine organisatorische Maßnahme getroffen, welche auch im Ratsinformationssystem verwirklicht werden kann (gem. Ziffer 2.3 lfd. Nr. 7.1 der Verfahrensbeschreibung besteht dort die Möglichkeit einer Zugriffssteuerung in „öffentlich/nichtöffentlich"; dies ist derzeit bei Anträge/Anfragen und Vorlagen nicht realisiert).

Den Belangen des Datenschutzes wird mit dieser Maßnahme grundlegend Rechnung getragen.

Um vollständig die Bedenken zu **Nr. 1** der DSB-Stellungnahme vom 08.09.2003 auszuräumen, **wäre noch die Beachtung des Hinweises bei genannter Nr. 1 erforderlich.** D.h., für die Einstellung von **bereinigten Dokumenten** aus dem Ratsinformationssystem ins Internet ist die Zustimmung des Stadtrates und des Oberbürgermeisters erforderlich. Dieses Erfordernis beruht auf § 5 des Teledienstegesetzes und § 5 des Mediendienste-Staatsvertrages, da die Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister, als Inhalte-Anbieter auftritt und für die Inhalte ihrer Seiten, die sie zur Information und zur Nutzung im Internet bereithält, verantwortlich ist.
Diesen Hinweis gab auch das Bayerische Staatsministerium des Innern im 20. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Obwohl mit der Durchführung der o. e. Maßnahme und mit der Zustimmung des Stadtrates und des Oberbürgermeisters **keine** datenschutzrechtlichen Belange einer Veröffentlichung mehr entgegenstehen, rät das Ministerium von einer Veröffentlichung dennoch ab.
Die Gründe wurden im 20. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz unter Punkt 9.4 Nr. 3. ausführlich dargelegt.

B)
Die modifizierte Verfahrensbeschreibung enthält keine Maßnahmen, welche die in der DSB-Stellungnahme vom 08.09.2003 unter Punkt 2 a) geäußerten Bedenken entkräften bzw. Rechnung tragen.

Von Seiten des Datenschutzes wurden bereits verschiedene mögliche Maßnahmen vorgestellt, welche zur Lösung der geschilderten Problematik beitragen würden. Sie werden im folgenden nochmals dargestellt:

1. Die nichtöffentlichen Beschlüsse werden erst dann ins Softwareverfahren eingestellt, wenn der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist
   (Diese Maßnahme wurde von den Datenschutzbeauftragten der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach an die Projektgruppe ERIS herangetragen. Nach Kenntnisstand des städtischen Datenschutzes Fürth wurde bzw. wird dies so in Schwabach und Erlangen realisiert.

...

2. Die nichtöffentlichen Beschlüsse werden sofort in das Ratsinformationssystem eingestellt. Den Stadträtinnen und Stadträten wird die Möglichkeit eröffnet, ihre Einsichtsrecht an speziell hierfür, innerhalb der Verwaltung, installierten Terminals (ohne Druckeranschluss) wahrzunehmen. Da aufgrund einer nicht vorhandenen Druckeranbindung auch die Funktion HARDCOPY nicht ausgeführt werden kann, würde diese Maßnahme den Belangen des Art. 54 GO in vollem Umfang Beachtung schenken.
   (Für diese Verfahrensweise entschied sich die Landeshauptstadt München.)

3. Von Seiten der Verwaltung (BMPA/Str) wurde der Vorschlag unterbreitet, von sämtlichen Stadtratsmitgliedern eine schriftlich Zusicherung zu erwirken, dass sie im Rahmen ihres Einsichtsrechtes nur das Leserecht im Recherchesystem wahrnehmen und die nichtöffentlichen Beschlüsse **nicht ausdrucken.**
   (Dieser Vorschlag stellt einen Weg dar, welcher in dieser Weise noch nicht begegangen wurde. Einerseits wird von der Verwaltung dem Einsichtsrecht eines Stadtratsmitgliedes voll Rechnung getragen, andererseits lässt sie die Möglichkeit der Auszugserstellung von nichtöffentlichen Beschlüssen offen. Beachten jedoch die Stadtratsmitglieder ihre schriftliche Erklärung, würde aber **kein Verstoß** des Art. 54 GO vorliegen.
   Nachdem den Stadtratsmitgliedern anhand der Gemeindeordnung zum einen Rechte zuerkannt und Pflichten (Verschwiegenheitspflicht) auferlegt wurden, zum anderen keine Kommentierungen bzw. Gerichtsurteile bzgl. des vorgeschlagenen Weges existieren, kann dies ein beschreitbarer Weg sein. Bei vorliegenden Verstößen wären die in der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften verankerten Sanktionen zu ergreifen, da mit dem Ausdrucken von nichtöffentlichen Beschlüssen, bei denen der Grund der Geheimhaltung noch nicht weggefallen ist, sensible Daten den Schutzmechanismen entzogen wurden.)

II. BMPA/Str z.K. (Bei Erfüllung der Voraussetzungen zu Punkt A) und einer der Ziffern in Punkt B) werden beim Einsatz des Verfahrens keine datenschutzrechtlichen Bedenken erhoben.)

12.09.2003
DSB
gez.
Kraft ☎ 1223